

Beck kompakt



J. Roglmeier · M. Demirci

Richtig vererben unter Ehegatten

Das Berliner Testament

3. Auflage


C.H. BECK

Zum Inhalt

Welche Gestaltungsmöglichkeiten gibt es beim Berliner Testament?

Das Berliner Testament ist das wohl meistverbreitete Testament im deutschsprachigen Raum. Darunter versteht man ein gemeinschaftliches Testament von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern. Wenn Sie Ihre Vermögensnachfolge nicht dem Zufall überlassen wollen und sich als Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner auch über den Tod hinaus gegenseitig absichern möchten, sind Sie gut beraten ein Berliner Testament aufzusetzen.

- Worauf muss man achten und was muss geregelt werden?
- Kann man ein Berliner Testament widerrufen?
- Welche Vorteile und Nachteile bietet es?

Die Autorinnen erläutern knapp und verständlich alles Wissenswerte und decken die häufigsten Fehlerquellen auf.

Richtig vererben unter Ehegatten

Das Berliner Testament

Julia Roglmeier und Maria Demirci

3. Auflage



2 So nutzen Sie dieses Buch

Die folgenden Elemente erleichtern Ihnen die Orientierung im Buch:

Beispiele

Hier finden Sie Beispiele, die den dargestellten Sachverhalt veranschaulichen.

Tipp/Hinweis

Hier finden Sie zahlreiche Tipps und Hinweise.

Definitionen

Hier finden Sie wichtige Begriffe verständlich erklärt.



Hier finden Sie Empfehlungen und hilfreiche Praxistipps.

Auf den Punkt gebracht

Hier finden Sie am Ende der Kapitel das Wichtigste noch einmal kurz zusammengefasst.

3 Inhalt

Vorwort

Einführung

Welche Möglichkeiten des Vererbens gibt es?

 Gesetzliche Erbfolge

 Letztwillige Verfügungen: Einzeltestament,
 gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag,
 Nottestamente

Was ist ein Berliner Testament?

 Der Klassiker – der Ehegatte als alleiniger Vollerbe

 Die Trennungslösung – der Ehegatte als Vorerbe

 Die Vermächtnislösung – der Ehegatte als

 Vermächtnisnehmer

Was muss noch geregelt werden?

 Wer soll was bekommen: die Einsetzung von Erben und
 Vermächtnisnehmern

 Wie du mir, so ich dir: Wechselbezüglichkeit und
 Bindungswirkung

 Der erhobene Zeigefinger des Erblassers: die
 Testamentsvollstreckung

 Schutz der Kleinsten: familienrechtliche Anordnungen

Wenn die Ehe zerbricht: Vorsorge bei -
Wiederverheiratung und Scheidung

⁴ Schutz vor der Rache der Enterbten: Strafklauseln bei
Pflichtteilsforderungen
Verbote und Wünsche: Grabpflege und sonstige
Auflagen

In welchen Konstellationen ist besondere Vorsicht geboten?

Testierfreiheit und Testierfähigkeit

Patchwork-Familien

Eltern mit minderjährigen Kindern

Eltern mit behinderten Kindern

Europäische Erbrechtsverordnung

Kann ich ein Berliner Testament widerrufen?

Wo hinterlege ich das Testament?

Notarielle Testamente und Erbverträge

Handschriftliche Testamente

Welche Vorteile hat ein Berliner Testament?

Finanzielle Absicherung des Ehegatten

Familienbindung des Vermögens

Welche Nachteile hat ein Berliner Testament?

Steuerfalle Berliner Testament

Der Pflichtteil

Die Erbengemeinschaft – oder: viele Köche verderben
den Brei

⁵ Welche Fehler sind typisch?

Formfehler

Der gebundene Erblasser

Vollerbe/Schlusserbe contra Vorerbe/Nacherbe

Erbeinsetzung oder Vermächtnis?

Bestattungsregelungen

Die Notwendigkeit von Generationengesprächen

Wann brauche ich einen Rechtsanwalt oder Notar?

Das ABC der Testamentsgestaltung

Alleinerbe

Ausgleichsanordnungen

Ausschlagung

Berliner Testament

Bürgermeistertestament

Drei-Zeugen-Testament

Ehegattentestament

Eigenhändiges Testament

Einzeltestament

Enterbung

Erbe

Erbengemeinschaft

Erbfolge

Erblasser

Erbquote

⁶ Erbrecht

Erbschaftsteuer

Erbunwürdigkeit

Erbvertrag

Gesamtrechtsnachfolge
Güterstand
Minderjährige
Miterbe
Nacherbe
Nachlass
Nachlassgericht
Nießbrauch
Notarielles Testament
Pflichtteil
Teilungsanordnung
Testament
Testamentsvollstrecker
Testierfähigkeit
Vermächtnis
Vorerbe
Wechselbezüglichkeit
Widerruf eines Testaments
Wiederverheiratungsklausel
Die Autorinnen

7 Vorwort

Wir leben in turbulenten Zeiten. Änderungen des Erbschaftsteuerrechts, steigende Immobilienwerte und nicht zuletzt die Sorge um die eigene Gesundheit und die der Angehörigen beschäftigen viele Menschen. Die Planung der eigenen Vermögensnachfolge wird daher gerade jetzt wichtiger denn je. Aus diesem Grund freuen wir uns, dass dieses Buch auf großes Interesse stößt und nun bereits in die dritte Auflage geht. Sicherlich kann ein schmaler Ratgeber keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzen. Er kann allerdings als wertvolle Hilfe dienen, sich in die Thematik „Erben und Vererben“ einzulesen oder auf einen Termin beim Rechtsanwalt oder Notar vorbereiten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen viel Freude beim Lesen!

München im Mai 2021

Julia Roglmeier und Maria Demirci

9 Einführung

Die Erbschaftswelle in Deutschland rollt ungebrochen. Laut einer statistischen Erhebung des Instituts Statista werden im Zeitraum 2015 bis 2024 deutschlandweit 3,07 Billionen Euro vererbt. Das entspricht in etwa einem Viertel des gesamten Privatvermögens der deutschen Haushalte. Angesichts dieser Zahlen erscheint es umso erschreckender, dass über 80 % der Deutschen kein Testament errichtet haben. Man rechnet zudem damit, dass 95 % der bestehenden Testamente fehlerhaft sind.

Umgekehrt ausgedrückt bedeutet das: Nur 1 % der Deutschen besitzt ein Testament, welches sowohl in formeller Hinsicht, als auch inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entspricht und die individuellen Wünsche des späteren Erblassers so wiedergibt, dass sie nach dem Erbfall auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Unter Eheleuten und eingetragenen Lebenspartnern erfreut sich das sogenannte Berliner Testament großer Beliebtheit. Fragt man allerdings einmal nach, was der Einzelne denn genau hierunter versteht, offenbaren sich große Wissenslücken und Fehlvorstellungen.

Woher der Begriff „Berliner Testament“ historisch stammt, ist selbst unter Juristen nicht ganz klar. Beschrieben wird damit jedenfalls der Oberbegriff für ein gemeinschaftliches Testament, wie es nur Eheleute oder eingetragene Lebenspartner errichten können. Ganz grundsätzlich gibt es zwei Modelle des Berliner Testaments: Zum einen ist das die sogenannte Einheitslösung, wonach sich die Eheleute zunächst ¹⁰im ersten Erbfall gegenseitig zu Alleinerben einsetzen und für den zweiten Erbfall – im Fachjargon auch „Schlusserbfall“ genannt – gemeinsame Erben (meist die ehedem gemeinschaftlichen Kinder) benennen. Zum anderen kann ein Ehegattentestament aber auch nach der sogenannten Trennungslösung errichtet werden. Hier verfügt jeder Ehegatte über sein eigenes Vermögen. Dies geschieht, indem der länger Lebende zum Vorerben eingesetzt wird und Dritte (meist Kinder oder andere Abkömmlinge) zu Nacherben auf den Tod des Vorerben bestimmt werden.

Einem juristischen Laien ist häufig nicht bewusst, dass Einheitslösung und Trennungslösung ganz entscheidende, unterschiedliche rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Ein Vorerbe (Trennungslösung) ist nämlich strikt zu unterscheiden von einem Vollerben (Einheitslösung). Er kann auch zu Lebzeiten in der Regel nur eingeschränkt über das ererbte Vermögen verfügen. Andererseits wird nur mit einer Vor- und Nacherbenkonstruktion eine Familienbindung des Vermögens erreicht. Der rechtstechnische Begriff „Nacherbe“ wiederum bedeutet für Juristen etwas völlig anderes als „Schlusserbe“. Spätestens hier fangen nach Eintritt des Erbfalles die Probleme bei der Auslegung von Laientestamenten an.

Die Risiken bei der Errichtung eines Ehegattentestaments sind vielschichtig und die Fallstricke zahlreich. Häufig nur unzureichend bedacht werden neben den steuerlichen und pflichtteilsrechtlichen Konsequenzen auch Auswirkungen im Hinblick auf die Bindungswirkung von Ehegattentestamenten. Sieht das Testament keine entsprechende Öffnungsklausel vor, kann sich ein Ehegatte nämlich nicht mehr ohne Weiteres von dem einmal niedergelegten Willen lösen. Das ¹¹mag mitunter so gewollt sein. Nicht abgedeckt sind jedoch Fälle, in denen einer der Eheleute – ohne dass der Erbfall bereits eingetreten ist – geschäftsunfähig wird. Will der andere Ehegatte das Testament noch einmal abändern, möglicherweise, weil eines der als Erben vorgesehenen Kinder sich nicht so verhält und entwickelt, wie die Eltern es bei Testamentserrichtung angenommen hatten, so ist dies in der Regel nicht mehr ohne Weiteres möglich. Gleiches gilt für die Zeit nach Eintritt des ersten Erbfalles.

Bei hohen Vermögenswerten, Nachlässen mit Immobilienvermögen oder besonderen familiären Konstellation, seien es Familien mit minderjährigen Kindern oder Enkeln, Patchwork-Situationen oder aber auch Familien, mit besonders schutzbedürftigen Angehörigen, wie Kindern mit Behinderung, ist besondere Vorsicht geboten. Neben dem einfachen Modell des Berliner Testaments gibt es zahlreiche weitere juristische Instrumentarien, die diesen Situationen gerecht werden: In die letztwillige Verfügung können beispielsweise Regelungen zur Testamentsvollstreckung, zur Auseinandersetzung des Nachlasses oder Strafklauseln eingebaut werden. Immer häufiger bieten sich bei höheren Vermögenswerten auch gesellschaftsrechtliche Lösungen, wie die Errichtung einer Familiengesellschaft an, die flankierend zu einem Testament ausgestaltet werden sollten.

Sicherlich: die eigenständige Erstellung eines Testaments ist billiger als die Beauftragung eines Experten. Mag diese Erwägung zu Lebzeiten für den Erblasser noch zutreffen, so rächt sich dieses Kostensparmodell spätestens nach Eintritt des Todes, wenn nämlich Ehegatte oder Kinder um die Auslegung von laienhaft formulierten Passagen streiten und Anwälte und Gerichte miteinbezogen werden müssen.

¹²Die richtige Gestaltung einer optimalen testamentarischen Lösung erfordert beim Berater ein hohes Maß an juristischem Geschick und persönlichem Einfühlungsvermögen. Nur ein im Erbrecht versierter Fachanwalt verfügt regelmäßig über die notwendige Kompetenz, die Wünsche des späteren Erblassers so abzubilden, dass sie nach Eintritt des Erbfalles auch problemlos umgesetzt werden können. Informieren Sie sich daher im Vorfeld einer Beauftragung unbedingt ausreichend über die Kompetenzen und Tätigkeitsfelder Ihres Wunschanwalts.

13 Welche Möglichkeiten des - Vererbens gibt es?

Gesetzliche Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Erblasser keine wirksame Verfügung von Todes wegen – also weder ein Testament noch einen Erbvertrag – errichtet hat. Liegt eine derartige Verfügung des Erblassers vor, dann richtet sich die Erbfolge nach den im Testament/Erbvertrag enthaltenen Anordnungen. Diese Anordnungen des Erblassers gehen der gesetzlichen Erbfolge vor. Bei Errichtung mehrerer Testamente ist das zeitlich jüngste maßgebend. Etwas anderes gilt nur, wenn sich die Testamente inhaltlich ergänzen. Dann ist im Zweifel durch Auslegung zu ermitteln, wer Erbe geworden ist. Erben werden die Personen oder Institutionen, die der Erblasser bestimmt hat.

Die gesetzlichen Erben

Das Gesetz bestimmt die Verwandten des Erblassers zu seinen Erben. Zu den Verwandten des Erblassers zählen seine ehelichen, nichtehelichen und adoptierten Kinder sowie deren Abkömmlinge (Enkel, Urenkel etc.), seine Eltern, seine Geschwister und Großeltern.



¹⁴Für Erbfälle seit dem 1.4.1998 sind nichteheliche Kinder den ehelichen gleichgestellt. Das heißt, dass nichteheliche Kinder einen gesetzlichen Anspruch auf Teilhabe am Nachlass des Vaters haben. Eine Ausnahme besteht allerdings für die alten Bundesländer. Vor dem 1.7.1949 geborenen Kindern, deren Vater vor dem 29.5.2009 verstorben ist, steht kein gesetzliches Erbrecht zu. Sie gelten als nicht mit ihrem Vater verwandt und erben deshalb nichts.